ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VÖLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Deutscher Bundestag Finanzausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin

Vorab per Telefax: (0)30 227 36844

10117 Berlin, 11. Juni 2010 Charlottenstraße 47 Tel.:030/20225-5370 Fax.:030/20225-5345 Dr. fr/sm - A III

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie" – Drucksache 17/1720 – Hier: Änderungen des Pfandbriefgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20. Mai 2010 hat uns der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Wissing, den Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie" zur Stellungnahme übermittelt. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns dazu zu äußern, wobei sich diese Stellungnahme auf die geplanten Änderungen des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) beschränkt. Zu den übrigen Gesetzesvorhaben werden Sie eine gesonderte Antwort des ZKA erhalten.

Die im Diskussionsentwurf enthaltenen Änderungen des PfandBG sind sehr zu begrüßen. Mit der vorgeschlagenen Novellierung wird die Position des Sachwalters gestärkt und somit ein wichtiger Beitrag zur hohen Sicherheit des Pfandbriefs geleistet. Die Neuerungen hinsichtlich des Treuhänderamtes beantworten bislang offene Fragen und leisten überdies einen Beitrag zum Bürokratieabbau, ohne die Qualität des Produktes zu beeinträchtigen.

Besonders begrüßenswert sind die Klarstellungen, dass einer Deckungsmasse als nicht insolventer Teilbank der insolventen Pfandbriefbank die Stellung eines Kreditinstituts zukommt und der Sachwalter insoweit als Leiter eines Kreditinstituts gegenüber der Deutschen Bundesbank auftreten kann. Die Klarstellungen schaffen die rechtliche Basis dafür, dass der Sachwalter als Geschäftspartner für Offenmarktgeschäfte akzeptiert werden könnte. Insofern stellen die Vorschläge eine wesentliche Verbesserung der Pfandbriefqualität dar.

Angesichts der anhaltenden Krise und der Kritik an den Ratingagenturen haben zeitnahe Informationen über die Zusammensetzung der Deckungsmassen für Investoren an Bedeutung gewonnen. Diesem Umstand trägt die vorgeschlagene Frist zur Veröffentlichung der Angaben nach § 28 PfandBG Rechnung. Dies wird ergänzt durch die laufende Initiative der Pfandbriefbanken, die Informationen nach § 28 PfandBG auf der Internetseite des vdp zu veröffentlichen. Dies soll in einem Format erfolgen, das den Anlegern die individuelle Weiterverarbeitung und Analyse der Informationen ermöglicht. Im Zusammenspiel mit der gesetzlich verankerten Frist wird so die wesentliche Forderung der Investoren nach zeitnaher, einheitlicher und individuell nutzbarer Veröffentlichung erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen Für den ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Dr. Hartmut Frings

i. A.